sollen keine verdorbene Waare für gute hingeben, oder zu Arzneien gebrauchen, oder solchen beimischen, keine purgirende, treibende oder giftige Mittel verkaufen, keine Vasen ausleihen, in der Officin keine Gesellschaft halten, die Lehrlinge zur Ordnung, Treue, Fleiss ermahnen, diesen mit guten Beispiel vorangehen, und endlich, was sie Ungebührliches in der Apotheke wahrnehmen, wenn es auch den Principal selbst beträfe, dem Oberamtsarzt, dem Bezirksarzt oder dem Visitator anzeigen.

Die Lehrlinge sollen vor ihrer Annahme in den Schulen so viel Latein erlernt haben, dass sie die Namen der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel verstehen. Sie sollen fromm, lehrbegierig und niemals müssig sein, dem Prinzipal gehorchen, ohne Wissen der Gehülfen nicht ausgehen, keine giftigen oder sonst gefährlichen Arzneien ohne Auftrag behandeln, die Officin, das Laboratorium und sämmtliche Geräthschaften rein halten, auf Feuer und Licht Acht haben, und wo sie von den Gehülfen eine Untreue oder sonst etwas pflichtwidriges wahrnehmen, solches gehörigen Orts offenbaren.

Andere deutsche Staaten.

Anhaltische Staaten. Die für die Anhaltischen Staaten geltenden Bestimmungen sind im Wesentlichen den Preussischen gleich.

Für Anhalt-Bernburg ist durch das Gesetz vom 15. September 1850 bestimmt worden, dass an Stelle der durch die Medicinalordnung vom 2. Octbr. 1820 bestimmten, im eigenen Lande abzuhaltenden Prüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Januar 1857 ab die, in dem Königreiche Preussen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamina treten sollen.

Gleiches gilt für Lübeck.

Braunschweig. Bür das Herzogthum Braunschweig sind wesentlich die für das Königreich Hannover gegebenen medizinalpolizeilichen und gesetzlichen Verordnungen in Kraft. Verordnung vom 14. Juni 1826.

Grossherzogthum Hessen. Für das Grossherzogthum Hessen bestimmen die Grosherzoglich Hessische Medizinalordnung vom 14. August 1822 und besondere Instruktionen die Pflichten des Apothekers und die, an die Ausbildung derselben zu stellenden Anforderungen. Es sind dieselben nicht wesentlich von den anderer deutschen Staaten verschieden.

Jeder Apotheker hat das Recht, Lehrlinge anzunehmen, doch darf die Zahl der Gehülfen die der Lehrlinge nicht übersteigen. Ausländische Apothekergehülfen müssen sich einer Prüfung unterwerfen. Die Apotkeker sind zur Uebernahme oder Verwaltung einer Apotheke nur berechtigt, wenn sie die Prüfung vor dem Medizinalcollegium bestanden haben. Nur Apothekern ist der Betrieb einer Apotheke gestattet. Die Aufsicht über die Apotheken und deren Besitzer steht den Kreisräthen, unmittelbar den Physicus zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Mecklenburgischen Staaten haben bis auf ganz geringe Abweichungen dieselben medizinal-polizeilichen nnd gesetzlichen Bestimmungen. Wesentlich liegen denselben die Preussischen zu Grunde.

Die Schwerinsche Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 gestattet nur jenen Apothekern Lehrlinge anzunehmen, welche bei der Prüfung durch die Medizinalcommission ihre besondere Befähigung nachgewie-

sen haben. Wer eine Apotheke besitzen oder verwalten will, muss bei der Grossherzoglichen Medicinal-Commission zuerst eine praktisch-technische Prüfung, nächstdem ein mündliches Examen bestehen. Zu dieser Prüfung werden aber nur diejenigen admittirt, welche das erhaltene Privilegium nachweisen und durch Zeugnisse darthun, dass sie die Lehrjahre in einer Apotheke bestanden, auf einer Universität oder in einem pharmaceutischen Institute die pharmaceutischen Wissenschaften studirt und einige Jahre servirt haben.

Für den Handel mit Arzneistoffen durch Nichtapotheker sind engere Grenzen als in Preussen gezogen. In Mecklenburg-Strelitz ist durch die Verordnung vom 24. Juli 1837 den Aerzten das Dispensiren von nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien verboten.

Nassau. Das Herzogl. Nassauische Edict, die Medicinalpflege betr. vom 14. März 1818 bestimmt: Für jeden Medicinal-Bezirk ist in der Regel nebst einem Medicinal-Rathe und einem Medicinal-Assistenten ein eigener Apotheker angestellt. Die Apotheker werden mit den Amts-Secretären in gleichen Dienstrang gestellt, erhalten jedoch keinen fixen Gehalt, sondern werden auf den Betrag ihrer Gebühren verwiesen, welche ihnen für Abgabe und Fertigung der Medicamente nach einer halbjährig zu publicirenden Gebühren-Ordnung zukommen.

Den zum Dienste nicht mehr fähigen Apothekern, so wie den Wittwen der angestellt gewesenen Apotheker, ist zum Ersatz der edictmässigen Pension gestattet, während ihren Lebzeiten den Dienst als Apotheker durch einen geprüften und von der Landesregierung approbirten Provisor versehen zu lassen. Gleiches Recht haben die Kinder eines angestellt gewesenen Apothekers während ihres pensionsfähigen Alters.

Nach der Instruction für die Nassauischen Apotheker v. 14. März 1818 haben dieselben, in so weit es in ihren Dienstwirkungskreis beim Verkaufe der Arzneien und gemeinschädlichen Stoffe einschlägt als Staatsdiener Mitaufsicht gegen Gesetz-Uebertreter und Verbrecher zu führen.

Das Apotheken-Personal wird von dem Medicinalrath tentiret und approbiret. Doch fertigen Gehülfen und Lehrlinge nur unter der speciellen Leitung und Verantwortlichkeit des Apothekers die Medicamente, wenn die Landesregierung nicht aus besondern Gründen dem Apotheker gestattet seine Dienstverrichtungen einem Provisor zu übertragen, welcher alsdann von derselben gleich dem anzustellenden Apotheker geprüft wird.

Oldenburg. Für das Grossherzogthum Oldenburg war schon in dem Jahre 1598 eine Apotheker-Ordnung in Gültigkeit, welche dem damaligen brandenburgischen Medicinal-Edict entnommen war. Im Jahre 1772 wurde das dänische Apothekerbuch, als gesetzlich gültig, im Jahre 1801 eine eigene Landes-Pharmacopoe nach dem Muster der Preussischen eingeführt, die Arzneitaxe nach jener von Bremen regulirt. Gegenwärtig wird für das Grossherzogthum eine neue Medicinalordnung ausgearbeitet die binnen Kurzem in Kraft treten soll.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Staaten. Für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar ist vom 1. Juli 1858 an eine neue Medicinal-Ordnung in Kraft getreten, welche die vorhandenen Bestimmungen zusammenfasst und wo nöthig erweitert. Von dem Verkehre mit Heilmitteln handelt der dritte Theil von §. 98 an. Ausserdem ist eine besondere Verordnung die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend v. 15. Juli 1858 erschienen.

Die Lehrlinge haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekenwesen, nächstdem die Anweisungen des Apothekenvorstandes und

der Gehülfen zu befolgen. Die Zulassung als Lehrling in eine Apotheke, auch nur auf Probe, ist bedingt durch einen dem Amts-Physikus vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnissschein der zuständigen Polizei-Behörde. Die Ertheilung eines solchen Scheines setzt wesentlich voraus: 1) die Beibringung eines von dem Amts-Physikus ausgestellten Fähigkeitszeugnisses. Letzteres darf nur ausgefertigt werden, nachdem sich der Amts-Physikus die Ueberzeugung verschafft hat, a) durch einen Taufschein, dass der Bewerber mindestens 15 Jahr alt ist, und b) durch eine Prüfung, dass er die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt; 2) die Vorlegung eines glaubwürdigen und günstigen Sittenzeugnisses; 3) die Niederlegung eines von dem Lehrherrn und von dem Vater oder dem Vormunde des künftigen Lehrlings unterschriebenen und besiegelten Lehr-Contraktes, in welchem nichts die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingsverhältniss Abänderndes verabredet sein darf, — bei der Orts-Polizei-Behörde.

Die Gehülfen haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekerwesen, nächstdem aber die Anweisungen des technischen Vorstandes der Apotheke bescheiden und pünktlich zu befolgen, insbesondere auch der pharmaceutischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge sich nach Kräften mit zu unterziehen. Die Zulassung als Gehülfe in einer Apotheke ist jedesmal bedingt durch einen dem Amts-Physikus sofort vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnissscheines der Orts-Polizeibehörde. Ein solcher Schein darf erst ausgefertigt werden: nachdem sich der Bewerber ausgewiesen hat, 1) über das Bestehen einer vierjährigen Lehre in einer öffentlichen Apotheke durch ein von dem Lehrherrn ausgestelltes und von dem zuständigen Amts-Physikus bestätigtes Zeugniss (Lehrbrief); 2) über seine Fachkunde durch ein nach vorschriftsmässiger Prüfung von dem Amts-Physikus ausgefertigtes Zeugniss; 3) über sein ordnungsmässiges Betragen durch vom Amts-Physikus bestätigte Zeugnisse seiner Prinzipale. Für Zeiten, wo der Ghülfe in einer Apotheke nicht angestellt gewesen ist, sind Zeugnisse der betreffenden Orts-Polizeibehörde erforderlich.

Die Zulassung als Apotheker setzt wesentlich voraus: 1) Den rechtmässigen Erwerb eines in Folge genügend bestandener Prüfung von dem Staats-Ministerium ausgefertigten Fähigkeitszeugnisses, welches aber seine Kraft verliert, wenn der Inhaber fünf Jahre lang, ununterbrochen mit unbedeutenden Unterbrechungen, die Apothekerkunst nicht ausgeübt hat; 2) den Nachweiss eines stets orduungsmässigen Betragens; 3) gehörige Verpflichtung durch den Bezirks-Direktor und 4) die Erfüllung der sonst hinsichtlich der Ausübung bürgerlicher Gewerbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber zu wachen.

Die Apotheker sind berechtigt, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen und sich von ihnen bei Ausübung des Apothekergewerbes unterstützen zu lassen. Sie haben für deren sittliche und Kunst-Ausbildung möglichste Sorge zu tragen. Die Lehrlinge sind in Allem, was von einem tüchtigen Gehülfen gefordert wird, gründlich zu unterrichten. Vernachlässigt der Lehrherr diese Verbindlichkeiten erweislich in erheblicher Weise, so kann demselben durch das Staats-Ministerium das Recht, Lehrlinge zu halten, nach Umständen selbst für immer, entzogen werden. Geschieht dieses, so müssen die Eltern oder Vormünder des Lehrlings denselben aus der Lehre nehmen, dürfen ihn aber, nach Befinden, bei einem andern Lehrherrn unterbringen. Vernachlässigte der Lehrherr seine Verbindlichkeiten jedoch, ohne dass ihm das Staats-Ministerium das Recht, Lehrlinge zu halten, auf Zeit oder für immer entzieht, so dürfen gleichwohl die Eltern oder Vormünder des Lehrlings denselben mit Genehmigung des Staats-Mi-

nisteriums aus der Lehre nehmen und ihn bei einem andern Lehrherrn unterbringen. In diesem wie in jenem Falle sind sie berechtigt, die Wiedererstattung der geleisteten Lehrvergütung und selbst eine angemessene Entschädigung für die durch die Schuld des Lehrherrn verloren gegangene Zeit des Lehrlings zu verlangen. Gegenrechnung des Lehrherrn für Wohnung, Heizung, Licht und Kost ist dabei unzulässig.

Der Apotheker kann eine Apotheke entweder für eigene Rechnung(als Eigenthümer, Nutzniesser oder Pächter), oder für Rechnung eines Andern (als Administrator oder Provisor) verwalten. Er zunächst ist für die vorschriftsmässige Einrichtung und Verwaltung der Apotheke disziplinarisch verantwortlich und darf sein Geschäft eigenmächtig nicht, auch nur zeitweise, völlig schliessen. Es ist seine Hauptpflicht, die ihm durch das Staats-Ministerium vorgeschriebenen Arzneimittel, so wie diejenigen, welche ein Arzt ausserdem verlangt, stets in gehöriger Güte und Menge vorräthig zu halten und dieselben, auf Ersuchen, mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen. Arzneien von schlechter Beschaffenheit dürfen in einer Apotheke nicht geduldet werden. Die Verabreichung von Arzneien darf in Fällen, welche ein zur Ausübung der Heilkunst oder auch nur eines Theiles derselben berechtigter Arzt oder Wundarzt, Geburtshelfer u. s. w. schriftlich als dringend bezeichnet hat, von sofortiger Zahlungsleistung nicht abhängig gemacht worden.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die Herstellung der von ihm in einer Apotheke für nothwendig erachteten Einrichtungen nach Befinden selbst für Rechnung des Apothekeninhabers bewirken zu lassen, wenn der Letztere die ihm zu der fraglichen Herstellung gegebene angemessene Frist trotz der Androhung, dass nach deren fruchtlosem Ablaufe die Herstellung durch die Behörde auf Kosten des Apothekeninhabers erfolgen werde, nicht eingehalten hat. Die in einer Apotheke nothwendigen Einrichtungen wird das Staatsministerium in einer allgemeinen Ausführungsverordnung bezeichnen. Der Rechtsweg über die Nothwendigkeit und den Umfang solcher Herstellung ist ausgeschlossen. Derselbe ist jedoch hinsichtlich der endlichen Kostenbestreitung zwischen den dabei in Frage kommenden Privatpersonen nachgelassen.

Das Apotheker-Gewerbe besteht in Gross- und Klein-Handel mit rohen und mit selbst, oder — insoweit dieses von dem Staats-Ministerium als zulässig erkannt wird — von Anderen zubereiteten Arzneimittel jeder Art, vornehmlich nach Verordnungen der zur Ausübung der Heilkunst im Grossherzogthume berechtigten Personen. Welche, wenn schon zu Heilzwecken dienenden, doch hauptsächlich zu Zwecken der Haushaltung gebräuchlichen und deshalb in der Regel von den Producenten oder von Materialisten und Hökern zu entnehmenden Artikel, z. B. Zucker, Kaffee, Seife u. s. w., die Apotheker, ausser auf ärztliche Verordnung, ohne besondere Concession verkaufen dürfen, das hat, bei darüber entstehenden Streitigkeiten, das Staatsministerium zu bestimmen.

Das Apotheker-Gewerbe darf nur in einer, mit einem Privilegium versehenen Apotheke und nur durch einen Apotheker ausgeübt werden (vorbehältlich jedoch der bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes etwa bereits bestandenen Concessions-Berechtigungen). Dem Staatsministerium bleibt es überlassen, für die Zeit besonderen Nothstandes (namentlich bei Epidemien) die Anlegung von Arzneibereitungs-Anstalten neben den Apotheken dann zu gestatten oder anzuordnen, wenn die vorhandenen Apotheken dem Bedürfnisse nicht genügen. Solche Arzneibereitungs-Anstalten dürfen aber nicht über die Zeit des wirklichen Nothstandes hinaus fortbestehen.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniss des Staatsministerium mehr als eine Apotheke, auch nur antheilig, besitzen oder verwalten. Diese Bestimmung soll jedoch keine rückwirkende Kraft haben und auf diejenigen Apotheker, welche bereits mehr, als eine Apotheke besitzen, sich nicht erstrecken. Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ist auch der Besitz einer einzigen Apotheke oder eines Antheils daran untersagt, sofern die betreffende Apotheke an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu fünf Stunden von ihrem Wohnorte sich befindet.

Ohne ausdrückliche Zunftberechtigung oder ohne durch das Staatsministerium ertheilte Erlaubniss darf im Grossherzogthume Niemand mit fertigen Gegenständen irgend einer Art handeln, die lediglich, wie z. B. chirurgische Instrumente und Bandagen, zur Verhütung, Heilung oder Erleichterung von Krankheiten dienen. Der Handel mit Arzneimitteln — d. h. mit denjenigen Heilmitteln, welche als solche nur in irgend einer pharmaceutischen Form, als z. B. Pulver, Species, Abkochungen, Aufgüsse, Pillen, Pflaster, Salben u. s. w., angewendet werden können — steht ohne Unterschied, und insbesondere nach Verordnungen approbirter Medizinal-Personen, nur den Apothekern zu. Dasselbe gilt von den sogenannten Geheimmitteln, deren Bestandtheile oder Beschreibungsweise ganz oder theilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden. Auch die Apotheker dürfen in der Regel nur solche Geheimmittel führen, deren Verkauf ihnen von dem Staatsministerium erlaubt worden ist. Ausnahmsweise haben sie jedoch auch solche Geheimmittel anzuschaffen, welche ein Arzt für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Recepte dieses Arztes verabfolgt werden.

Anmerkung. *Unter Apothekern werden hier immer Alle diejenigen verstanden, welche eine öffentliche Apotheke technischselbstständig verwalten, namentlich also auch die Provisoren.*

Das Gesetz vom 2. October 1840, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, wird bestätigt mit der Bemerkung, dass der Verkauf unter dem Taxpreise nicht verboten ist, und dass bei Mitteln für Thiere von den für solche nicht ausdrücklich bestimmten Tax-Preisen stets 25 Prozent Rabatt gewährt werden müssen.

Die Apotheker haben die in der eingeführten Pharmacopöe (dermalen Editio VI der Pharmacopoea Borussica) bezeichneten Mittel in der dort vorgeschriebenen Qualität unbedingt anzuschaffen, bezüglich gleichfalls mit pünktlichster Befolgung der Vorschriften der Pharmacopoe und der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1850, die Bereitung narkotischer Extracte betreffend, selbst zu bereiten und in angemessener Menge vorräthig zu halten.

Kein Rezept, welches ein Mittel enthält, in dessen Handverkauf der Apotheker gesetzlich nicht völlig unbeschränkt ist, darf angefertigt werden, wenn es nicht zugleich die Unterschrift einer zu der fraglichen Verordnung berechtigten Medizinal-Person, das Datum, den Namen des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, und die zur Verhütung von etwa zu besorgenden Personen-Verwechslungen noch erforderlichen näheren Bezeichnungen des Kranken angiebt. Jedoch ist in den hier überhaupt fraglichen Fällen die Anfertigung auch solcher Rezepte erlaubt, welche anstatt des Namens und sonstiger Bezeichnung des Kranken die Worte: „für einen Ungenannten“ enthalten. Rezepte, in welchen sich ein giftiges oder sonst heftig oder bedenklich wirkendes Mittel verschrieben findet, dürfen nur auf jedesmalige schriftliche, mit Datum und Namensunterschrift versehene Anordnuug des Verfassers oder einer andern dazu befugten Medi-

zinal-Person wiederholt bereitet werden. Findet sich in einem Rezepte von einem giftigen oder doch heftig der sonst bedenklich wirkenden Mittel eine anscheinend zu beträchtliche Gabe, insbesondere eine das in der Tabula D der Pharmacopoe oder sonst gesetzlich bestimmte Maximum überschreitende Gabe verordnet, ohne dass durch die Beifügung des Wortes „sic" in Klammern (sic) oder auf eine andere unzweideutige Weise Gewissheit vorliegt, dass die fragliche Gabe nicht auf einem Versehen des Verfassers beruht, so ist nach Maassgabe der desfallsigen Bestimmung der Medizinalordnung zu verfahren. Sonst ist jedes Rezept pünktlichst nach den in ihm enthaltenen Vorschriften zu bereiten.

Lehrlinge dürfen Rezepte nur unter spezieller Aufsicht des Apothekers oder eines Gehülfen anfertigen. Die Recepte sind streng nach der Zeitfolge ihres Eingangs zu bereiten; jedoch vor allen übrigen immer diejenigen, welche ein Arzt bezüglich Wundarzt schriftlich oder unmittelbar mündlich als besonders dringlich bezeichnet hat. Jede nach einem Rezepte bereitete Arznei ist ohne Verzug genau mit der vorgeschriebenen Signatur und mit dem Namen des Anfertigers oder — falls eine besondere Anfertigung nicht stattgefunden hat — des Verabreichers, endlich auch, wenn nicht sofort Zahlung erfolgt und daher das Rezept nicht gleich zurückgegeben wird mit dem Preise zu bezeichnen. Demnächst muss jede solche Arznei bis zu ihrer Abholung auf ihr Rezept gestellt werden. Für Mittel zum innerlichen Gebrauche ist die Signatur auf weisses, für äusserliche Mittel auf blaues Papier zu schreiben. Der Apotheker darf in der Regel auf keine Arznei über eine halbe Stunde höchstens warten lassen. Eine Ausnahme hievon findet nur Statt bei Decocten, bei Pillen, wenn die Masse der letzteren über eine halbe Unze beträgt, ferner bei frischen Kräutersäften und bei Molken, ingleichen wenn mehrere Unzen von Kräutern, Wurzeln, Hölzern oder Rinden erst zerkleinert werden müssen. Bei Abholung von gefährlichen Arzneien aus der Apotheke hat derjenige, welcher sie aushändigt, dem Empfänger thunlichst geeignete Belehrung und Warnung zu ertheilen.

Vor zehn Abends darf die Offizin nicht geschlossen werden. An einer dem Publikum leicht in die Augen fallenden äusseren Stelle der Strassenwand der Offizin ist ein leicht beweglicher Klingelzug in einer auch von einem zehnjährigen Kinde zu erreichenden Höhe anzubringen und in gutem Stande zu erhalten, damit auch bei Nacht Arzneien mit Sicherheit bald erlangt werden können. Dieser Klingelzug ist in deutlicher deutscher Schrift als „Nachtklingel" zu bezeichnen.